



Bebauungsplan: Auf der Eben Deckblatt Nr. 17
Stadt: Zwiesel
Landkreis: Regen

Bl.
Nr. 10



3. Bebauungsplan

3.1 Textliche Festsetzungen

Für die Parzelle 6, 6a und 7 im Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 17 gelten die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.06.1966 und nachfolgend aufgeführte Änderungen:

1.5 Gestaltung der baulichen Anlage

1.57 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.38

1.57.1 U+E+DG Satteldach

Dachform Satteldach 20° - 35°

Dachdeckung Pfannen dunkelbraun oder rot

Dachgauben nur zulässig bei Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoß und einer Dachneigung von mind. 28°, mindestens 3,50 m vom Ortgang entfernt und mind. 1,50 m Seitenabstand zueinander, Größe der Dachgauben max. 3,0 m² Ansichtsfläche.

Kniestock zulässig

Sockelhöhe nicht über 50cm

Ortgang mind. 15cm höchstens 100cm Überstand

Traufe mind. 50cm höchstens 100cm Überstand

Traufhöhe Talseitig nicht über 8,25m ab geplantelem Gelände bis Schnittpunkt Aussenwand/Dachhaut
Bergseitige Traufhöhe (Straßenseite) ab geplantelem Gelände bis Schnittpunkt Aussenwand/Dachhaut darf 5,50m nicht überschreiten.



Bebauungsplan: Auf der Eben Deckblatt Nr. 17
Stadt: Zwiesel
Landkreis: Regen

Bl.
Nr. 11

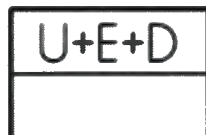


1.57.2 U+E+DG Pultdach, versetztes Pultdach

Dachform	Pultdach, versetztes Pultdach 20° - 30°
Dachdeckung	Pfannen dunkelbraun oder rot
Dachgauben	unzulässig
Kniestock	zulässig
Sockelhöhe	nicht über 50cm
Ortgang	mind. 15cm höchstens 100cm Überstand
Traufe	mind. 50cm höchstens 100cm Überstand
Traufhöhe	Talseitig nicht über 8,25m ab geplante- tem Gelände bis Schnittpunkt Aus- senwand/Dachhaut . Bergseitige Traufhöhe (Straßenseite) ab geplante-tem Gelände bis Schnittpunkt Aus- senwand/Dachhaut darf 5,50m nicht über- schreiten.

2.3 Maß der baulichen Nutzung

2.3.9



Zulässig teilweise erdüberdecktes Unterge-
schoss, Erdgeschoss und ausgebautes Dach-
geschoss.

Die talseitige Traufhöhe darf 8,25m nicht
überschreiten.

Die bergseitige Traufhöhe (Straßenseite) darf
5,50m nicht überschreiten.